

Die Juristen

Sie prägen durch ihre Vorträge, Publikationen oder Mitwirkung an der Rechtsfortbildung, bestechen durch ihre Fachkompetenz und beraten nicht selten führende Unternehmen.

Der Dauerbrenner

Er ist und bleibt ein Schwergewicht, an Professor Gregor Thüsing kommt man nicht vorbei. Egal, welche arbeitsrechtliche Frage beantwortet werden muss, seine Meinung ist auf fast allen Bühnen gewünscht. Dies hat sich sogar bis zur Bundesfamilienministerin Kristina Schröder herumgesprochen, die Thüsing in die Liste der Sachverständigenkommission aufnahm. Das Gremium erstellt den jährlichen Familienbericht. Wetten, dass im Familienbericht 2011 arbeitsrechtliche Komponenten eine nicht unbedeutende Rolle spielen werden? Schließlich ist Thüsing selbstredend mittlerweile zum Vorsitzenden der Kommission avanciert. Ein echter Coup, wie auch seine (wenigen) Kritiker zugeben.



Gregor Thüsing

Universität Bonn



Martin Henssler

Universität zu Köln

Der Brückenbauer

Was bereits in der Vergangenheit für die Kür von Professor Martin Henssler maßgebend war, wurde wie bei keinem anderen Kandidaten auch dieses Mal als Argument für eine Wiederwahl genannt: Martin Henssler, so brachte es ein Kenner der Szene auf den Punkt, verstehe es wie kein anderer, immer wieder aufs Neue die Brücke vom Arbeitsrecht zu den sonstigen unternehmensrelevanten Rechtsgebieten zu schlagen. Der honorierte Professor überzeugt durch seinen ganzheitlichen Ansatz. Die Art der Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis, die Henssler an seinem Kölner Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht praktiziert, hat Vorbildcharakter. Das beweist auch sein hoher Bekanntheitsgrad und sein fachliches Renommee.

Der Gepriesene

Nach wie vor gerät Professor Ulrich Preis ins Schwärmen, wenn er zu den Vorteilen des von ihm zusammen mit seinem Fachkollegen Martin Henssler konzipierten Entwurfs eines Arbeitsvertragsgesetzes befragt wird. Ein Vorhaben, was bekanntlich allseits hochgelobt wird, dem aber tragischerweise in der politischen Realität keine wirkliche Chance gegeben wird. Aber niemand unserer Befragten kam auf die Idee, Preis auf den Verfechter eines (gescheiterten) Arbeitsgesetzbuchs zu reduzieren. Im Gegenteil: Die Spitzenleistung seiner Arbeit steht nach wie vor außer Frage. Seine Liste der Veröffentlichungen wächst jährlich in beeindruckender Manier, und Preis ist bei den Themen Vertrags-, Kündigungsschutz- und Befristungsrecht auch im Hinblick auf die zunehmende Relevanz der EuGH-Rechtsprechung stets an vorderster Front. Seine Meinung hat auch im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen hohes Gewicht. So sind Urteile des Bundesarbeitsgerichts in der Regel gespickt mit Hinweisen auf Veröffentlichungen des Kölner Professors. Auch das zeigt eindrucksvoll, dass man sich im Ernstfall auf seine Autorität stützen kann.



Ulrich Preis

Universität zu Köln

Der Provokateur

Viele ablehnende Stimmen musste Professor Volker Rieble dieses Jahr bei unseren Expertengesprächen einstecken. Vor zwei Jahren war er „der Unbequeme“, und das gilt noch heute, auch und vor allem im positiven Sinne. Legt er doch immer wieder bei aktuellen Themen den Finger in die Wunde und weist auf Missstände hin. Auch wenn Juristen seine Lösungen häufig als zu einseitig verwerfen, wird er fachlich zu Recht kaum infrage gestellt. Daher ist auch klar: Als kluger Kopf – wenn auch als unbequemer – gehört er in unsere Liste. Allerdings, und genau hier liegt das Problem, diskutiert man zusehends nur noch über die Person Rieble. Inhalte geraten in den Hintergrund, weil er bei der Art und Weise der Kritik und im Umgang mit den Kollegen das nötige Augenmaß vermissen lässt. Eventuell ein Grund dafür, weshalb Rieble seit Kurzem nicht mehr zum Herausgeberkreis einer wichtigen Arbeitsrechtzeitschrift gehört. Wir hoffen daher, dass er sich wieder mehr auf originär arbeitsrechtliche Themen stürzt und dort für Furore sorgt. Eine erste Möglichkeit dazu bietet sich Rieble als Schlichter im Fluglotsenstreit.



Volker Rieble

Universität München

Der Aufräumer

Dass nicht nur die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen Einfluss auf die Personalarbeit haben, sondern dass auch die Auslegung lohnsteuerrechtlicher Sachverhalte im Arbeitsalltag eine Rolle spielt, das zeigt das Votum für den Steuerjuristen Professor Hans-Joachim Kanzler. Der Grund für dessen Wahl: Innerhalb kurzer Zeit

ist es dem 6. Senat des Bundesfinanzhofs unter seinem Vorsitz gelungen, Ordnung in eine Verwaltungspraxis zu bekommen, bei der das sprichwörtliche Wiehern des Amtsschimmels jahrzehntelang lautstark zu vernehmen war. Die Rede ist von der Abrechnung sogenannter Warengutscheine. Bis in die Vorstandsetagen hatte sich hier schon die groteske Geschichte von den Bezingutscheinen herumgesprochen: Lohnsteuerprüfer achten danach penibel darauf, dass kein Geldbetrag, sondern nur die Treibstoffmenge auf einem Gutschein vermerkt wird. Da der Bezinpreis bekanntlich schwankt, muss vor jeder Gutscheinausstellung bei der örtlichen Tankstelle der aktuelle Bezinpreis abgefragt werden. Dem Lohnsteuersenat von Professor Kanzler ist es zu verdanken, dass jetzt in der Praxis eine vernünftige und unbürokratische Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezügen erfolgen kann. Umso erfreulicher, da der „Kanzler-Senat“ mit seiner Urteilsbegründung nicht nur über Einzelfälle entschieden hat, sondern die Lohnsteuerrichtlinien auf das zurecht gestutzt hat, was sie eigentlich sind: Lediglich eine interne Verwaltungsmeinung.



Hans-Joachim Kanzler
Bundesfinanzhof



Jobst-Hubertus Bauer

Kanzlei Gleiss Lutz

Der Altmeister

Will man die führenden Köpfe im Arbeitsrecht benennen, so kam und kommt man an Professor Jobst-Hubertus Bauer nicht vorbei. Das zeigte sich auch dieses Jahr im Gespräch mit den Experten. Seine Einschätzung zählt und hat Gewicht, sein Ruf ist glänzend. Zwar ist der frischgebackene Honorarprofessor weniger in der Öffentlichkeit zu sehen, was auch damit zusammenhängt, dass er in der Zwischenzeit vorwiegend Vorstandsangelegenheiten bearbeitet. Wenn der 66-Jährige aber in Erscheinung tritt, etwa als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltsverein (DAV) oder als Referent bei ausgewählten Veranstaltungen, dann wie immer punktgenau und fachlich ohne jeden Zweifel.

Der Weichensteller

Wenn die überwiegende Mehrheit der Befragten einen weiteren Bundesrichter in die Reihe der „40 führenden Köpfe“ gewählt hat, so zeigt dies einmal mehr, dass die Verantwortung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für das Personalwesen in der Praxis hoch bewertet wird. Dies gilt umso mehr, als dass Professor Klaus Bepler Vorsitzender desjenigen Senats ist, der sich mit dem brisanten Thema „Tarifrecht“ befassen muss. Das Gremium hat bekanntlich mit der Abkehr vom Begriff der Tarifeinheit einen Meilenstein im kollektiven Arbeitsrecht gesetzt. Beplers Verdienst ist es hier, ein jahrzehntelang verdrängtes Grundproblem offengelegt zu haben, das da heißt: Der Gesetzgeber hat es versäumt, eine gesetzliche Regelung des Rechts der Koalitionen zu schaffen. Die Lösung dieses Vakuums wird die Experten wohl noch lange beschäftigen. Diese waren sich in unseren Befragungen aber sicher, das hierbei das Wort Beplers, sei es in Form von Urteilsbegründungen, seiner universitären Lehrtätigkeit oder seiner Veröffentlichungen und Vorträge, für die Praxis von erheblichem Gewicht sein wird.



Klaus Bepler
Bundesarbeitsgericht

Die Würdenträgerin

Als Präsidentin des höchsten deutschen Arbeitsgerichts genießt Ingrid Schmidt hohes Ansehen. Ihr Wort hat Gewicht, auch außerhalb des Gerichtssaals. Gerade dort beteiligte sich die ehemalige hessische Sozialrichterin beispielsweise an der Diskussion um die sogenannte Bagatellkündigung, speziell im Fall „Emmely“. Dabei sorgte sie durchaus auch für Kontroversen, weil ihre Interviewaussagen nicht überall auf Zustimmung gestoßen sind und gerade in der Politik kritisch beäugt wurden. Im Gerichtssaal beschäftigt sich die Vorsitzende Richterin des ersten Senats vor allem mit Betriebsverfassungs- und Arbeitskampfrecht. Für die meiste Aufmerksamkeit und Brisanz sorgte und sorgt noch immer die Entscheidung dieses Senats zur Tariffähigkeit der Tarifgemeinschaft der Christlichen Gewerkschaften (CGZP). Die Folgen des Beschlusses sind noch nicht endgültig absehbar. Die Entscheidung hat die Zeitarbeitsbranche aber schwer getroffen und zählt zu den wichtigsten in den letzten zwei Jahren, fast schon auf einer Stufe mit dem Urteil des vierten Senats zur Tarifeinheit.



Ingrid Schmidt
Präsidentin des
Bundesarbeitsgerichts

Der Überirdische

Wenn wir in unseren Experten-gesprächen die Frage nach einer persönlichen Begegnung mit Professor Björn Gaul gestellt haben, dann wurde schnell klar: An seinem Kölner Dienstsitz mit Blick auf den Rhein ist er höchst selten anzutreffen. Dagegen zeugt die Präsenz von Gaul auf Kongressen und Fachtagungen geradezu von überirdischer Allgegenwart. Die Liste der Institutionen, bei denen Gaul aktiv ist, ist lang. Sie reicht vom Vorsitz beim Arbeitskreis für HR-Professionals über die Mitgliedschaft in der „Employment Lawyers Association“ (EELA), bis hin zur Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersversorgung (ABA). Das Attribut überirdisch wird ihm dabei regelmäßig auch qualitativ zugesprochen. Denn das, was Gaul überzeugend und rhetorisch perfekt vorträgt, wird allseits als erstklassig bewertet. Allerdings ist in diesen Höhen die Luft dünner. So hört man auch leise Kritik daran, dass sich Gaul zu wenig in Randbereiche des Arbeitsrechts vorwagt. Wahrlich eine große Forderung – aber nicht vermessen, bedenkt man das Niveau, auf dem der Omnipräsente seiner Arbeit nachgeht.



Björn Gaul

Kanzlei
CMS Hasche Sigle

Mr. Zeitarbeit

Bislang hat er die wichtigsten Verfahren verloren, und dennoch an Anerkennung von allen Seiten gewonnen. Dr. Mark Lembke brachte dieses Kunststück in den Prozessen um die Tariffähigkeit der CGZP fertig. Als Vertreter des Arbeitgeberverbands Mittelständischer Personaldienstleister (AMP) kämpft er an der Seite der Christlichen Gewerkschaften für die Anerkennung der Tarifverträge mit der CGZP. Ein schwieriges Mandat, das ihm aber aufgrund seiner brillanten Argumentation großes Lob einbrachte, sogar von der Richterschaft. Mehr habe man in diesen Verfahren nicht erreichen können, sind sich die Experten einig. Dass er das Maximum herausgeholt hat, verwundert nicht. Bereits seit einigen Jahren gilt er als ausgewiesener Experte, auch und vor allem auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Durch Kommentierungen, Aufsätze oder Vorträge besetzt der Lehrbeauftragte der Universität Heidelberg das Thema wie kaum ein Zweiter. Darüber hinaus zeige Lembke aber wenig Präsenz bei anderen Themen, merken Kritiker an. Mal sehen, ob dieser Einwand in zwei Jahren noch immer besteht.



Mark Lembke

Kanzlei Greenfort

Der Verhandlungsprofi

Wenn es um gerichtliche Eilentscheidungen im Zusammenhang mit Streiks geht, taucht regelmäßig der Name Thomas Ubbert auf. Wenn ihm deswegen in den Umfragen die Bezeichnung „Tarifkämpfer“ zugesprochen wird, ist dies falsch und richtig zugleich. Falsch deswegen, weil Ubbert kein Verbandsjurist ist, der für seine Auftraggeber um Prozente bei Gehaltsverhandlungen feilscht. Richtig, weil Ubbert als der Kämpfer in allen juristischen Belangen rund um das Thema Arbeitskampf zu bezeichnen ist. Kämpfen muss Ubbert hier manchmal an vielen Fronten. So kann es sein, dass vor drohenden bundesweiten Warnstreiks seine Schriftsätze vorsorglich bei allen Arbeitsgerichten im Bundesgebiet als sogenannte Schutzschriften hinterlegt werden. Aber nicht die dogmatische Auseinandersetzung, sondern die lösungsorientierte Strategie ist das, was die Qualität des Tarifrechtlers auszeichnet. Sein Wechsel von einer Großkanzlei zu der anderen hat offensichtlich dieser Beurteilung keinen Abbruch getan. Im Kollegen- und Konkurrentenkreis hatte dies zwar für heftigen Gesprächsstoff gesorgt, unsere Interviews zeigten jedoch auch, dass Mandate nicht an Kanzleien, sondern an Köpfe vergeben werden. Wenn dann noch kurz vor Druckschluss die Aufnahmen aus einem Gerichtssaal über den Fernseher flimmern, in dem gerade Ubbert über den Warnstreik der Fluglotsen verhandelt, dann kann dies die Auswahl des Top-Anwalts nur noch einmal bekräftigen.



Thomas Ubbert

Kanzlei Allen & Overy

Der akademische Praktiker



Georg Annuß

Kanzlei Noerr LLP

Kaum ein Kenner der Szene bezweifelt, dass Dr. Georg Annuß zu den Top-Anwälten und klügsten Köpfen zählt. Die logische Konsequenz ist die erneute Wahl zu einem der „40 führenden Köpfe“. Annuß zehrt ohne Zweifel von seinem akademischen Hintergrund und ist wie kaum ein anderer halb Wissenschaftler, halb Anwalt. Beide

Seiten kann er glänzend bedienen. Seine Veröffentlichungen werden häufig zitiert, er ist ein geschätzter Referent, aber eben auch ein anerkannter Berater. Zuletzt war Annuß aber weniger umtriebig, zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung. Es bleibt zu hoffen, dass er künftig wieder häufiger auftritt und mit dem ihm eigenen Scharfsinn Themen platziert.